



S A T Z U N G

PAR. 1 NAME, SITZ, ZWECK

1. DER Verein führt den Namen : Bremer Sporttauchverein "Spacediver" e.V. und ist in das Vereinsregister der Stadt Bremen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. DER VEREIN ist selbstlos tätig, ER verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der VEREIN dient nur sportlichen Interessen. Er ist weder politisch noch konfessionell gebunden.
5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

PAR. 2 AUFGABEN

1. Sporttauchen mit und ohne Gerät.
2. Förderung der gesunden körperlichen und geistigen Kräfte durch Übung und Training.
3. Unterwasserfilmen und Unterwasserfotografie.
4. Förderung und Wissensverbreitung zur Erhaltung der Unterwasserflora und Unterwasserfauna.
5. Wahrung und Verbreitung der Interessen des Sporttauchens und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten im In- und Ausland.
6. Ausbildung und Förderung des Tauchsports und der mit ihm in Verbindung stehenden Sportarten und sportliche Wettkämpfe.

PAR. 3 GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.
2. Die Gründung des Vereins erfolgte am 27. März 1980.

PAR. 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann werden, WER das Bestreben des Vereins offensichtlich unterstützen will.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. DER Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
4. Ein Antrag kann bei versagenden Gründen abgelehnt werden.
5. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt und die Verpflichtung zur Entrichtung des festgesetzten Jahresbeitrages übernommen.
6. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

PAR. 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluß nach Par. 6.
2. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mindestens 3 Monate vorher zu erfolgen.

PAR. 6 AUSSCHLUSS

1. über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
2. Kommt eine 2/3 Mehrheit im Vorstand nicht zustande, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß entscheiden.
3. Ein Vorstandsentscheid ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
4. Der Ausschluß kann er folgen:
 - a) wenn ein Mitglied durch Wort oder Tat dem Verein so schadet, daß sein Verbleib im Verein als untragbar angesehen werden muß;
 - b) wenn ein Mitglied sich weigert, den Beitrag zu entrichten oder mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt (ausgenommen Par. 7.4);
 - c) wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist.
5. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen (ausgenommen Par. 6, Satz 4c).
6. Verbindlichkeiten:
 - a) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlußes eines Mitgliedes erlöschen alle seine Rechte gegenüber dem Verein.
 - b) Rückzahlung überzahlter Beiträge finden nicht statt.
 - c) Alle Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen. insbesondere bei nicht geleisteten Beiträgen und anderen Haftungen.

PAR. 7 MITTEL, BEITRÄGE, SONSTIGE PFLICHTEN .

1. Die erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Zuwendungen und Stiftungen,
 - c) Veranstaltungen.
2. Die Jahreshauptversammlung bestimmt jährlich die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit.
3. Freiwillig geleistete Zahlungen gelten im Falle mangelnder Zweck Bestimmung als Spenden.
4. Einem Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge für ein Geschäftsjahr kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer Umstände stattgeben. Dieser Antrag ist formlos Schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der Satzung entsprechen ."
7. Mitglieder dürfen keine unbegründeten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung oder der Geschäftsordnung widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

PAR 8 HAFTUNGEN, VERSICHERUNG

1. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten mit seinem liquiden Vermögen.
2. Eine abgeschlossene Sportversicherung beinhaltet den allgemeingültigen Sportversicherungsumfang.
3. Der Verein ist nicht verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz zu unterhalten.

Bremer Sporttauchverein „Spacediver“ e.V.



4. DER Verein haftet nicht für Schäden, die von Übungsleitern und Tauchlehrern oder von seinen Mitgliedern fahrlässig begangen werden.
5. a) Haftungsansprüche gegenüber dem Verein oder einem der Mitglieder bestehen nur im Rahmen des Jeweilig gültigen Versicherungsschutzes .
b) Darüber hinausgehende Ansprüche sind hiermit ausgeschlossen.
6. Beteiligung an Veranstaltungen sowie Benutzung zur Verfügung gestellter Anlagen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Benutzers.
7. Gäste sind nicht in den Versicherungsschutz eingeschlossen, sie haben für einen eigenen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

PAR 9 ORGANE

- I. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Ausschüsse.

PAR 10 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) erster Vorsitzender,
- b) zweiter Vorsitzender.
- c) Schatzmeister,
- d) Jugendwart,
- e) Schriftführer.
- f) Sportwart,
- g) Gerätewart.

2. Der vertretungsberchtigte Vorstand sind :

- a) der erste Vorsitzende,
- b) der zweite Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister

jeweils zwei von Ihnen zusammen haben vertretungsberechtigte Unterschriftsvollmacht.

3. Dem Vorstand abliegt die Leibung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Wahrung der gesetzten Aufgaben. Die Ausschüsse dienen der Unterstützung der Vorstandsarbeit.
4. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und darf der Satzung nicht widersprechen.
5. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat und eine Übergabe erfolgt ist.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
9. über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

PAR 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens jedoch eine zum Ende eines Geschäftsjahres.
2. a) Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
b) Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
3. Auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe des Gegenstandes und/oder der Gründe hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, die von ihm persönlich abzugeben ist. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Soweit die Abstimmung nicht den Vorstand betrifft, nimmt dieser an der Abstimmung teil.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
6. Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Beschlüsse sind im Protokoll einzeln aufzuführen.

PAR 12 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Änderungen der Satzung erfolgen über eine Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag der Änderung muss begründet sein und auf der Tagesordnung stehen.
3. Für eine Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, Eine Änderung der Satzung gilt als beschlossen, wenn mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

Ist die satzungsändernde Mitgliederversammlung gemäß Absatz 3 Beschluss unfähig, so ist sinngemäß § 13 , Absatz 4 anzuwenden.

PAR 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens 4 Wochen vor der dazugehörigen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgeben werden.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sich davon 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
4. Sind weniger anwesend, so ist innerhalb der nächsten 30 Tage eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit den Auflösungsbeschluß fassen kann.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vermögens. Die Begünstigte muss den Status der Gemeinnützigkeit haben. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes.
6. Die Mittel sollen einem Institut oder einer Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, welche sich verdient gemacht haben, die Unterwasserflora und Unterwasserfauna zu erhalten und durch Menschenhand entstandene Schäden zu beheben.
7. Sollten § 13 Abs. 5 und 6 nicht zur Anwendung kommen, wird das Vermögen des Vereins der "Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" zur Verfügung gestellt.
8. Ausgenommen sind Rückzahlungen, Kredite und sonstige Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten.

PAR 14 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung ist beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 30.09.1980.
2. Mit diesem Beschluss tritt die Satzung zu diesem Datum in Kraft.